

SOMMER- FREIZEITEN

Evang. Jugendwerk
Bezirk Tübingen

2012



Liebe Freizeitheilnehmerin,
 lieber Freizeitheilnehmer,

Wir sind verpflichtet, unsere Freizeiten und Reisen auf der Grundlage der gültigen Gesetze anzubieten und durchzuführen. Für uns ist diese Verpflichtung kein Problem. Die Konsequenzen sind jedoch die nachstehenden "Wichtige Hinweise" und "Reisebedingungen", mit denen wir Sie über die beiderseitigen Rechte und Pflichten in Kenntnis setzen. Bitte lesen Sie deshalb die nachfolgenden Reisebedingungen und Hinweise aufmerksam durch. Soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam einbezogen werden, sind diese Reisebedingungen Bestandteil des mit Ihnen -nachstehend "TN" (Teilnehmerin/Teilnehmer) genannt - und uns - nachstehend "RV" (Reiseveranstalter) genannt - abzuschließenden Reisevertrages. Sie ergänzen insoweit die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a ff. BGB über den Pauschalreisevertrag und die Informationsverordnung für RV (RWO) und füllen diese Vorschriften aus.



Wichtige Hinweise

1. Reiseveranstalter (RV)

Reiseveranstalter ist das Evangelische Jugendwerk
 Bezirk Tübingen, Gartenstraße 81, Tel. 07071/21436,
 Fax: 07071/550273, E-Mail: info@ejtue.de
 Bankverbindung: KSK Tübingen, Konto: 238 205,
 BLZ: 641 500 20 als rechtlich unselbstständige Einrichtung und
 Teil der öffentlich-rechtlichen, kirchlichen Körperschaft
 Evangelische Landeskirche in Württemberg

2. Teilnehmer / Teilnehmerin (TN)

Unsere Freizeiten kann sich grundsätzlich jeder/jede anschließen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnehmerbeschränkungen nach Alter, Geschlecht oder für bestimmte Personengruppen angegeben sind. Für die Altersgrenze ist grundsätzlich der Freizeitbeginn maßgebend. Die Freizeiten werden von christlichen Inhalten und Lebensformen her gestaltet. Wir erwarten, dass sich jeder Teilnehmer in die Freizeitgemeinschaft einbringt und an den gemeinsamen Unternehmungen teilnimmt und so einen guten Beitrag zum Gelingen der Freizeit beisteuert. Behinderte Menschen sind bei unseren Freizeiten willkommen. Wir bitten jedoch, dass sich die TN bei der Anmeldung mit der Freizeitleitung absprechen.

3. Anmeldebestätigung/Rechnung/Zahlung

Wenn bei der gewünschten Freizeit noch Plätze frei sind, erhalten Sie von uns eine Anmeldebestätigung, die gleichzeitig auch die Rechnung ist. Spätestens 14 Tage vor Beginn der Freizeit werden wir Ihnen nähere Informationen zusenden. Die Zahlung des Reisepreises ist fällig, wie in Ziffer 3 unserer Reisebedingungen festgelegt.

4. Umfang der Leistungen

Im Preis inbegriffen sind - sofern nicht anders angeboten - die Kosten für Fahrt, Unterkunft, Verpflegung (drei Mahlzeiten) und Kurtaxe. Die Unterbringung erfolgt, wenn nicht anders ausgeschrieben, in Zwei- oder Mehrbettzimmern. Gegen Aufpreis stehen zum Teil Einzelzimmer zur Verfügung. Die RV bzw. die von ihnen eingesetzten Freizeitleiterin/Freizeitleiter vermitteln bei unseren Freizeiten vor Ort verschiedene Zusatzangebote (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche usw.) Die Zusatzleistungen werden, soweit sie nicht Bestandteil des gebuchten und bestätigten Reiseangebots der RV sind, als Fremdleistung nach Maßgabe der Reisebedingungen (siehe unter Haftung) von den RV bzw. von deren Freizeitleiterin/Freizeitleiter lediglich vermittelt.

5. Versicherungen

Beachten Sie bitte bei der gewünschten Freizeit zu Ihrer eigenen Sicherheit die Angaben in der Spalte "Leistungen". Daraus können Sie entnehmen, welcher Versicherungsschutz vom RV jeweils vorgesehen ist. Bei Freizeiten im Ausland empfehlen wir den Abschluss einer Auslandskrankenversicherung.

6. Fahrt

Die Reisen führen wir - wenn nichts anders vermerkt ist - jeweils ab Tübingen durch. Wird bei Freizeiten, die mit gemeinsamer Fahrt ausgeschrieben sind, auf die Inanspruchnahme der Fahrt als Leistung verzichtet, kann der Freizeitpreis nicht ermäßigt werden.

7. Reiseausweis

Für unsere Freizeiten, die ins Ausland führen, ist grundsätzlich ein gültiger Reisepass oder Personalausweis für den Grenzübertritt erforderlich. Die entsprechenden Reisedokumente müssen ab Ende der Reise noch mindestens sechs Monate gültig sein.

Urlaub, Ferien ...

Die schönste Zeit des Jahres, wer möchte da alleine Zuhause bleiben?

Mit unseren Freizeiten bieten wir an: Gemeinsam mit anderen Menschen etwas zu erleben, Spaß zu haben, in der Sonne liegen, am Lagerfeuer sitzen und sich vom Alltagsstress erholen. Wir möchten den Blick auf das Schöne lenken, das manchmal unscheinbar im Verborgenen bleibt. Auf unseren Freizeiten wagen wir Neues und hören auf die alten Geschichten der Bibel, die heute genauso aktuell wie damals sind. Wir werden frische Quellen entdecken, die uns unseren Durst stillen, auch den Durst nach gelingendem Leben. Deshalb: Schnell anmelden und mit dabei sein. Wir freuen uns!

Inhalt:

Wichtige Hinweise	Seite 02-03
Einkehrtage Selbitz [ab 18 Jahren]	Seite 05
Zimmern Camp [9-13 Jahre]	Seite 06
Lago Maggiore [13-16 Jahren]	Seite 07
Anmeldung	Seite 08
Reisebedingungen	Seite 09-12

Weiteren Informationen und Termine auch zu anderen Veranstaltungen des Ev. Jugendwerkes gibt es auf unserer Homepage:

www.ejtue.de

Impressum:

Redaktion: Karl-Heinz Thurm
 Auflage: 5000 Stück
 Verantwortlich für diesen Prospektteil ist das Evangelische Jugendwerk Bezirk Tübingen (ejt), Gartenstraße 81, 72074 Tübingen

Selbitz

Einkehrtage für Leute ab 18 Jahren

13. - 17. Februar 2012

Ort:	Selbitz bei Hof/Oberfranken in der Chrisusbruderschaft
Kosten:	ca. 245,- €
Leitung:	Horst Haar, Roland Hechler u. a.
Leistung:	Übernachtung, Vollverpflegung, Einzelzimmer und Programm
TN-Zahl:	6 - 12 Personen
Fragen:	info@ejtue.de



“Gottes Geist erfrische uns wie Tau am Morgen”

Die gemeinsamen Tage werden dazu helfen, Ruhe, Stille, ein Stück Vollkommenheit und Erfrischung zu finden. Die Häuser, Umgebung und besonders die vielfältigen Impulse wie die Spaziergänge, Gespräche, Stille, die Bibelgespräche und Tageszeitengebete ermöglichen eine Tagesgestaltung, die zur persönlichen Ruhe und Ermutigung führen.

Zimmern-Camp

Freizeit für 9 - 13 jährige
Mädchen und Jungen



27. Juli - 03. August 2012

Ort: Zimmern unter der Burg
 Kosten: 135,- € für Unterkunft,
 Verpflegung und Hinfahrt
 Für das zweite und jedes weitere Kind
 zahlen Sie 125,- €
 Leitung: Frank Wurster und Team
 TN-Zahl: 50

Am Lagerfeuer sitzen, spannende Abenteuer erleben, Fußball und Volleyball oder Indiaka spielen, Haus und Gelände durch geniale Touren erkunden - das ist Zimmern-Camp, unser neues Angebot!

Ein bewährtes Team freut sich mit Euch, wenn das Freizeitheim zum Beben kommt. Natürlich wollen wir viel miteinander singen, spannende biblische



Geschichten erleben und tolle Sachen basteln. Nicht zu vergessen ist der Tagesausflug. Zu unserem neuen Angebot gehört, dass Du wählen kannst, ob Du im Haus oder im Zelt auf einem

Feldbett übernachten möchtest. Unser Freizeitheim liegt am Ortsrand von Zimmern und verfügt neben Tagungsräumen und sanitären Anlagen über eine Sporthalle und viel Platz ums Haus herum.

Nähere Informationen zum Zeltlager findet man unter **www.ejtue.de**.

Lago Maggiore / Schweiz

für Jugendliche von 13 - 16 Jahren

06. - 17. August 2012

Kosten: 345,- € für Fahrt, Unterkunft,
Verpflegung

Leitung: Karl-Heinz Thurm
und Mitarbeiterteam

TN-Zahl: 25

Sommer im Tessin, ein wunderschöner Lago Maggiore, die traumhafte Bergwelt der Schweizer Alpen:

Lago 2012, die Freizeit für Kenner und Genießer!



Dazu eine bunte Gruppe von Jugendlichen, die ganz schön was los machen, mit einem Programm für jeden Geschmack: Sportturniere, Spielabende, Lieder, Baden, Bootfahren, Action- und Kreativworkshops.

Die Casa Belmonte verfügt über einen Aufenthaltsraum, Mehrbettzimmer sowie Dusche und WC. Mitarbeit beim Küchendienst sowie bei kleinen Revierdiensten setzen wir voraus. Die An- und Abreise erfolgt in einem modernen Reisebus. Während der Freizeit stehen uns zwei Kleinbusse zur Verfügung. Die Umgebung lädt zu sehenswerten Ausflügen nach Italien, Locarno und ins Verzasca-Tal ein. In den Seminaren, Gottesdiensten und Clubs möchten wir aktuelle und zeitlose Themen über Gott und die Welt zur Sprache bringen. Dabei versuchen wir Antworten von unserem christlichen Glauben her zu geben.



Bemerkungen, Wünsche:

Bitte einsenden an:

Ev. Jugendwerk
Bezirk Tübingen
Gartenstr. 81
72074 Tübingen
Tel. 07071/21436
Fax: 07071/550273
E-Mail: info@ejtue.de

Anmeldung für die ejt-Freizeit

in _____ von _____ bis _____

Name _____ geb. _____

Straße _____ Telefon _____

Wohnort _____ Beruf _____

Ich anerkenne die Teilnahmebedingungen

Ort, Datum _____ Unterschrift (Teilnehmer, Teilnehmerin) _____

Unterschrift des Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen) _____

Reisebedingungen

1. Anmeldung/Vertragsschluss

1.1 Mit der Anmeldung, die ausschließlich schriftlich erfolgen kann (soweit dieser minderjährig ist durch seine gesetzlichen Vertreter und diese selbst neben dem Minderjährigen), bietet der Teilnehmer (TN) dem Reiseveranstalter (RV) den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung und aller darin und im Reiseprospekt enthaltenen Hinweise verbindlich an. Bei Minderjährigen ist das Anmeldeformular vom Minderjährigen und dem/den beiden Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

1.2 Der Reisevertrag mit dem TN, und bei Minderjährigen mit seinen gesetzlichen Vertretern, kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung des RV an den TN und seine gesetzlichen Vertreter zustande.

1.3 Bei elektronischen Buchungen bestätigt der RV unverzüglich den Eingang der Buchungen. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Teilnahmebestätigung dar und begründet keinen Anspruch auf Zustandekommen des Reisevertrages.

2. Zahlung

2.1 Der Reisepreis ist spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn zu bezahlen, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 5.4 genannten Gründen abgesagt werden kann.

2.2 Vertragsabschlüsse innerhalb von 4 Wochen vor Reisebeginn verpflichten den TN zur sofortigen Zahlung des Teilnehmerbeitrages gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen.

3. Rücktritt der/des TN

3.1 Der TN kann bis zum Reisebeginn durch Erklärung gegenüber dem RV jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. Diese Rücktrittserklärung soll schriftlich erfolgen. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim RV.

3.2 In jedem Fall des Rücktritts durch den TN steht dem RV unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung zu:

Eigenanreise

Bis 45 Tage vor Reiseantritt 15% (max. 21 €)

vom 44.-35 Tag vor Reiseantritt 50%

ab dem 34. Tag vor Reiseantritt 80%

Bus- und Bahnreisen

Bis 95 Tage vor Reiseantritt 3 %

vom 94.-45. Tag vor Reiseantritt 6 %

vom 44.-22. Tag vor Reiseantritt 30 %

vom 21.-15. Tag vor Reiseantritt 50 %

vom 14.-7. Tag vor Reiseantritt 75 %

ab 6 Tage vor Reiseantritt 90 %

jeweils pro TN. Berechnungsgrundlage ist der dem TN in Rechnung gestellte Gesamtpreis.

3.3 Dem TN ist es gestattet, dem RV nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der TN nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

3.4 Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt das gesetzliche Recht des TN, gem. § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, unberührt.

4. Obliegenheiten des TN, Ausschlussfrist, Kündigung durch den TN

4.1 Der TN ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom RV in Form der Informationsbriefe vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet.

4.2 Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelanzeige (§§ 651 d Abs. 2 BGB) hat der TN bei Reisen mit dem RV dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort der/dem vom RV eingesetzten Freizeitleiterin/Freizeitleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

4.3 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem RV erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der RV oder seine Beauftragten (Freizeitleiterin/Freizeitleiter, örtliche Agentur) eine ihnen vom TN bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, oder vom RV oder seinen Beauftragten verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt wird.

4.4 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der TN innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem Reiseveranstalter unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der TN Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

5. Rücktritt und Kündigung durch den RV

5.1 Der RV kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des RV oder der von ihm eingesetzten Freizeitleitung die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze der Freizeitarbeit des RV oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leitung verstößt. Die Freizeitleiterin/ der Freizeitleiter ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vom RV bevollmächtigt und berechtigt.

5.2 Bei Minderjährigen ist er, nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, berechtigt, die vorzeitige Rückreise zu veranlassen, bei Volljährigen den Reisevertrag zu kündigen. Der RV wird, soweit dies unter Berücksichtigung der Besonderheiten der vertraglich vereinbarten Beförderung möglich ist (demnach z. B. nicht bei Busreisen mit gemeinsamer An- und Abreise), die vertraglich vorgesehene Rückbeförderung erbringen. Ist dies nicht möglich oder entstehen im Rahmen der vertraglichen Rückbeförderung Mehrkosten, gehen diese zu Lasten des TN bzw. seiner gesetzlichen Vertreter.

5.3 Im Falle der Kündigung behält der RV den vollen Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

5.4 Der RV kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl ist in der Teilnahmebestätigung anzugeben oder es ist dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung Bezug zu nehmen.

b) Der RV ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

c) Ein Rücktritt des RV später als zwei Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.

d) Der TN kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des RV über die Absage der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen

6. Haftung

6.1 Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

a) ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder

b) der RV für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

7. Verjährung, Datenschutz

7.1 Ansprüche des TN nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RV beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RV beruhen.

7.2 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

7.3 Die Verjährung nach Ziffer 7.1 und 7.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.

7.4 Schweben zwischen dem Kunden und dem RV Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der RV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

7.5 Die für die Verwaltung der Freizeiten benötigten Personaldaten des TN werden mittels EDV erfasst und nur vom RV verwendet und nicht weitergegeben.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt;
RANoll, Stuttgart 2000-2011

8. Zuschüsse

Bei den Freizeiten, die mindestens fünf Tage dauern und in Europa stattfinden, kann für Jugendliche zwischen sechs und 18 Jahren aus finanziell schwachen Familien ein Zuschuss aus Landesjugendplanmitteln beantragt werden. Grundlage hierfür sind die Richtlinien des Landesjugendplans und die jeweils bereitgestellten Geldmittel des Landes Baden-Württemberg. Antragsformular können bei der Anmeldung angefordert werden.

7. Reisepreissicherung

Reiseveranstalter sind gesetzlich verpflichtet, den Reisepreis des Kunden durch einen sogenannten Sicherungsschein abzusichern. Durch den RV erfolgt deshalb die Reisepreisabsicherung. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind RV, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Die Evangelische Landeskirche in Württemberg ist eine "Körperschaft des

Öffentlichen Rechts“, das Evangelische Jugendwerk wiederum ist eine Untergliederung des Evangelischen Jugendwerk in Württemberg. Das Evangelische Jugendwerk ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Somit gilt die Befreiung von der gesetzlichen Verpflichtung auch für das Evangelische Jugendwerk Bezirk Tübingen.

Reiseveranstalter ist:

Reiseveranstalter im Sinne des Gesetzes ist das Evangelische Jugendwerk Bezirk Tübingen, welches zum Evangelischen Jugendwerk in Württemberg gehört und dadurch eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist. Das Evangelische Jugendwerk Bezirk Tübingen wird vertreten durch den Vorsitzenden Roland Hechler und ist erreichbar über die unten stehenden Korrespondenz-Adresse:

Ihre Korrespondenz richten Sie bitte an unsere Geschäftsstelle:
 Evangelisches Jugendwerk Bezirk Tübingen
 Gartenstraße 81
 72074 Tübingen
 07071-21436 (Telefon), 07071 550273 (FAX)
 E-Mail: info@ejtue.de

Weitere Termine...



- 27. Januar: Vorständeabend
- 04. März: Jugendgottesdienst in Ergenzingen
- 23. März: Girlsnight in Rottenburg
- 30. März: Ökumenischer Jugendkreuzweg in Rottenburg
- 10. - 15. April: Gruppenleiter-Grundkurs
- 22. April: Jugendgottesdienst in Unterjesingen
- 18. - 20. Mai: Bezirkskirchentag in Tübingen
- 01. Juli: Jungschartag in Dußlingen
- 06. - 08. Juli: Konficamp auf dem Schachen
- 30. Juli -
- 10. August: Ökumenische Spielstadt Rottenburg
- 07. Oktober: Sponsorenlauf Konfis für Afrika
- 24. -
- 26. Oktober: Bibelpaket
- 27. -
- 31. Oktober: Gruppenleiter-Grundkurs I
- 31. Oktober -
- 04. November: Gruppenleiter-Grundkurs II
- 09. -
- 11. November: Jungschar-Aktuell-Wochenende